



COVID-19 SCHUTZKONZEPT MÄRKTE IN DER STADT USTER

Dieses Merkblatt wird jedem/jeder Marktfahrer/in zur Kenntnis gebracht. Es umfasst die behördlichen Weisungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Märkten in der Stadt Uster.

Es müssen alle öffentlich zugänglichen Orte über ein Schutzkonzept verfügen. Die Verwaltungspolizei der Stadt Uster hält sich diesbezüglich insbesondere an die «Weisungen für Märkte während der Corona-Pandemie» des Schweizerischen Marktverbandes vom 28. Juni 2021. Die Märkte werden als offene Märkte mit grösseren Standabständen und einer generellen Abstandspflicht geführt.

Zweck des Konzeptes

Das Ziel sämtlicher in diesem Konzept zusammengefassten Massnahmen ist es, die Besucher und sämtliche Mitwirkenden, welche an der Organisation und Durchführung der Märkte in der Stadt Uster beteiligt sind, bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen.

Die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln



Abstand halten

Mit dem neuen Coronavirus können Sie sich anstecken, wenn Sie engen und längeren Kontakt zu einer infizierten Person haben. Indem Sie den nötigen Abstand (1,5 Meter) halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung.



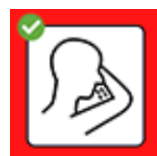
Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife sorgfältig waschen, können Sie sich schützen. Die Seife macht das Virus unschädlich.



Händeschütteln vermeiden

Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt. Daher gilt: Keine Hände schütteln / Keine Faust geben / Auf Umarmungen und Begrüssungsküsse verzichten.

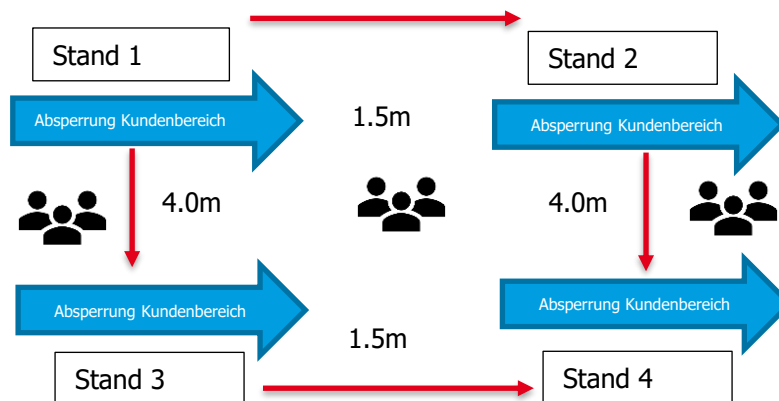


In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen

Schnäuzen, Niesen, Spucken und Husten können Viren übertragen. Daher gilt: Husten oder Niesen Sie in ein Taschentuch oder in Ihre Armbeuge. Waschen Sie die Hände nach jedem Husten, Niesen, Schnäuzen und Spucken.

Umsetzung Stadt Uster

- Die Abstände zwischen den Marktständen werden vergrössert. Wenn möglich, wird das Marktgebiet ausgedehnt, damit die maximal mögliche Anzahl (der allenfalls bereits angemeldeten) Anbieterinnen und Anbieter ihre Waren zum Verkauf ausstellen können.
- Die Stände werden mit einem Mindestabstand von 1.5m angeordnet. Die Abstände zwischen den einzelnen Marktständen in einer Reihe müssen 4m, die Abstände zwischen zwei Reihen müssen mindestens 4m betragen. Wenn der Abstand zwischen zwei Reihen nicht eingehalten werden kann, darf nur eine Reihe aufgestellt werden. Als weitere Option können zwei oder mehrere Marktstandreihen mit den geschlossenen Bereichen / Rückseiten gegeneinander platziert werden. Die Abstände zwischen den geschlossenen Bereichen müssen mindestens 4m betragen.



- Auf dem ganzen Marktgelände ist ein gegenseitiger Abstand von 1.5m von Person zu Person einzuhalten. Die Besucherströme werden dabei so geregelt, dass die Einhaltung des Abstands zwischen den Personen eingehalten werden kann (vgl. Anhang 1 Covid-19-VO besondere Lage).
- An allen Markteingängen werden die Hinweise des BAG sowie die marktspezifischen Hinweise in Weltformat aufgestellt.
- Stände an Jahrmärkten dürfen (wie Takeaway-Betriebe) Speisen und Getränke abgeben. Die Konsumation darf nicht direkt an der Ausgabestelle erfolgen. Die Takeaway-Betriebe dürfen keine Sitz- oder Stehgelegenheit oder Hocker anbieten.
- Die Verwaltungspolizei der Stadt Uster weist die definitiven Standplätze zu.
- Bei Jahrmärkten werden Toilettenwagen oder Toi-Toi's aufgestellt, welche regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Kranke, resp. sich krank fühlende Personen werden ausdrücklich angewiesen, nicht am Markt teilzunehmen.

Betreiber von Bahnen / Schaustellergeschäften

- Die jeweiligen Betreiber haben ein eigenes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Das jeweilige Controlling obliegt der Verwaltungspolizei der Stadt Uster.

Massnahmen Festwirtschaften (Gastgewerbe mit Spezialbewilligung)

- Im Innenbereich und im Aussenbereich muss zwischen den Gästegruppen (Familie oder sich bekannte Personen) 1.5 Meter Abstand bestehen oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei der Abstandsmessung ist in seitlicher Richtung der Abstand von Schulter zu Schulter massgebend, nach hinten ist es der Abstand von Tischkante zu Tischkante.
- Die Grösse der Gästegruppe ist nicht beschränkt.
- Im Innenbereich gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation. Wer nicht am Tisch sitzt, muss eine Gesichtsmaske tragen.
- Im Innenbereich muss von einer Person einer Gästegruppe die Kontaktdaten erhoben werden.
- Ein Aussenbereich muss mindestens an zwei Seiten offen sein (keine Wände) oder nicht überdacht sein.
- Im Aussenbereich müssen keine Kontaktdaten erhoben werden.



Pflichten für Marktfahrende

- Pro 1.5m an Standlänge darf nur eine Verkaufsperson einen Kunden bedienen.
- Pro Verkaufsperson darf nur ein Kunde unmittelbar am Stand stehen und bedient werden.
- An jedem Stand sind genügend Desinfektionsmittel für Kundinnen und Kunden bereitzustellen.
- Marktfahrende / Standbetreibende haben sich regelmässig die Hände zu desinfizieren.
- Die Marktbetreiber und das Personal haben genügend Schutzmaterial zur Verfügung. Das Schutzmaterial muss Desinfektionsmittel, Schutzmasken und Einweghandschuhe beinhalten.
- Wartebereiche für Kunden sind im 1.5m-Abstand mit Kreide oder anderweitig zu kennzeichnen.
- Kassen, Waagen, Ausstellflächen, etc. müssen regelmässig desinfiziert werden.
- Der Kundenkontakt ist möglichst gering zu halten. Daher ist mitunter Händeschütteln, Umarmen etc. zu verzichten.

Ware gegen Zahlung

- Wenn immer möglich ist auf Barzahlung zu verzichten (Anbieten von Kartenzahlung).

Verantwortlichkeiten

Der Marktchef der Stadt Uster ist für die Durchsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Dazu kann er Funktionäre bestimmen, welche dies vor Ort überprüfen.

Aussteller, die sich nicht an die für sie geltenden Regeln halten, werden durch die Verwaltungspolizei der Stadt Uster verwarnet. Sofern keine Besserung veranlasst wird, kann von der Verwaltungspolizei der Stadt Uster die Schliessung des Marktstandes verfügt werden (abzuleiten aus Art. 24 Abs. 3 Covid-19-VO besondere Lage).

Änderungen / Anpassungen

Dieses Merkblatt tritt am 28. Juni 2021 in Kraft. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund neuer Vorschriften des Bundesrates, des Bundesamtes für Gesundheit, des Regierungsrates des Kantons Zürich, der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, des Stadtrates von Uster und der Stadtpolizei Uster.

Stadtpolizei Uster

Rico Nett
Marktchef der Stadt Uster

eingesehen und mit Inhalten einverstanden:

Andreas Baumgartner
Kommandant Stadtpolizei Uster